

| | |
|------------|----------------|
| Sachgebiet | Sachbearbeiter |
| Hauptamt | Herr Vogt |

| | | | |
|----------|------------|------------|---------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Stadtrat | 25.04.2017 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff

Vollzug des BauGB;

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Solarpark Lechenroth" und "Solarpark Seßlach" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Solarpark Lechenroth:

Die Firma IBC SOLAR AG möchte im gekennzeichneten Bereich eine ca. 2,2 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 1,5 MWp errichten. Das Erneuerbare Energien Gesetz 2017 (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Das EEG 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen zu erweitern. Dies wird in der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen geregelt. Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt.

Die IBC SOLAR AG möchte sich mit der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben. Voraussetzung für die Teilnahme ist u. a. ein Aufstellungsbeschluss des Stadtrates für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur. Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Solarpark Seßlach:

Die Firma IBC SOLAR AG möchte im gekennzeichneten Bereich eine ca. 6,63 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 5,0 MWp errichten. Das Erneuerbare Energien Gesetz 2017 (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Das EEG 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen zu erweitern. Dies wird in der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen geregelt. Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt.

Die IBC SOLAR AG möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben. Voraussetzung für die Teilnahme ist u. a. ein Aufstellungsbeschluss des Stadtrates für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur. Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Vorschlag zum Beschluss:**Solarpark Lechenroth:**

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Ackerfläche im benachteiligten Gebiet wird die Einleitung eines Bauleitverfahrens mit Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lechenroth“ im Parallelverfahren nach §§ 5 - 9 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nummer 112, Gemarkung Lechenroth. Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger nach §10 BauGB ist die IBC SOLAR AG.

Solarpark Seßlach:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Ackerfläche im benachteiligten Gebiet wird die Einleitung eines Bauleitverfahrens mit Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Seßlach“ im Parallelverfahren nach §§ 5 - 9 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nummer 2015, Flur 479, Gemarkung Seßlach. Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger nach §10 BauGB ist die IBC SOLAR AG.